Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB,

der Ehrenvorsitzende der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, wurde am 25. Januar 1966 in Straßburg durch Akklamation als Nachfolger des Fürsten Bismarck zu einem der Vizepräsidenten der Beratenden Versammlung des Europa-Rates gewählt.

Deutsche Beiträge für Zypern-Aktion

In einer offiziellen Zusammenstellung des UN-Sekretariats über die bisherigen finanziellen Beiträge für die friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen in Zypern wird festgestellt, daß nach dem Stand vom 26. Januar 1966 insgesamt 36 303 981 Dollar von 41 Ländern zur Verfügung gestellt worden sind. Davon hat die Bundesrepublik Deutschland 3 500 000 Dollar gezahlt. Sie steht damit nach den Vereinigten Staaten mit 14,6 Mill. Dollar und Großbritannien mit 8,17 Mill. Dollar an dritter Stelle. Zusätzlich zu diesen Finanzleistungen sind von einer Reihe von Staaten Truppen bereitgestellt worden, für die das jeweils entsendende Land die Kosten ganz oder teilweise selbst trägt.

Ein Deutscher Vertreter der ICAO in Europa

Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) hat zum 1. Februar 1966 den Regierungsrat Marzusch von der Bundesanstalt für Flugsicherung, Frankfurt/Main, zu ihrem Vertreter in Europa und zum Leiter des Europäischen Regionalbüros in Paris ernannt. – Herr Marzusch war von 1957 bis 1965 als deutscher Vertreter in der Air Navigation Commission der ICAO in Montreal tätig. Von 1959 bis zum Ablauf des Jahres 1964 war er Präsident dieser Kommission.

UNCTAD-Verwaltungsrat

Die dritte Tagung des Handels- und Entwicklungsrats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) fand von Ende Januar bis Mitte Februar in New York statt. Gleichzeitig trat eine Reihe von Ausschüssen der UNCTAD in New York zusammen, darunter die Ausschüsse für unsichtbare Ausfuhren und für Welthandelsfinanzierung. Die beiden deutschen Delegationen zur Sitzung des Rates wurden von Botschafter Walter Weber geleitet. Ferner gehörten den Delegationen Vertreter der Bundesministerien für Wirtschaft, für Finanzen und für Ernährung und Landwirtschaft an. Von der deutschen Delegation wurde in die Erörterungen wiederholt durch grundsätzliche Fragen und Stellungnahmen eingegriffen. In einer konstruktiven Rede zur Vorbereitung der Zweiten Welthandelskonferenz, die voraussichtlich 1967 stattfinden wird, erklärte Botschafter Weber, es wäre wünschenswert, wenn rechtzeitig ein vorbereitender Ausschuß eingesetzt würde, um ein positives Ergebnis der Konferenz sicherzustellen. Aus dem gleichen Grunde empfahl er eine Beschränkung der anzuschneidenden Themen unter vorzugsweiser Berücksichtigung von Gebieten, für die sich während der vorbereitenden Arbeiten eine Übereinstimmung voraussehen lasse. Auf diese Weise könnte die Arbeit der neuen Welthandelskonferenz auf eine realistische Grundlage gestellt und dem Generalsekretär der UNCTAD, Professor Prebisch, die Möglichkeit gegeben werden, bei der Vorbereitung und Durchführung der Zweiten Welthandelskonferenz eine ausgleichende Funktion zu übernehmen. Hierdurch ließe sich zugleich die Basis für die positive Tätigkeit des Generalsekretärs verstärken.

UN-Kakaokonferenz

Auf der Tagung der Arbeitsgruppe I der UN-Kakaokonferenz zur Vorbereitung eines internationalen Kakaoabkommens war Deutschland als eines von zwölf Ländern mit einer größeren Delegation vertreten. Sie wurde von Ministerialrat Helmut Gebhardt vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geleitet und ihr gehörten Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums sowie Berater der interessierten Handels- und Industriekreise an. Bei den Beratungen herrschte zwar weitgehende Übereinstimmung darüber, daß ein internationales Abkommen erwünscht sei. Es gab jedoch grundsätzlich unterschiedliche Ansichten über die Prinzipien eines derartigen Abkommens: Soll der Subventionierung von Exporten oder der Quotenbeschränkung der Vorzug gegeben werden. Auf einer weiteren Arbeitssitzung, die Ende März voraussichtlich in Genf stattfindet, hofft man eine Einigung über die Frage zu erzielen. Die Empfindlichkeit der internationalen Preisbildung für Kakao wurde von den Erzeugerländern als Grund zugunsten der Subventionierung angeführt. Auch in der Frage der Bildung eines Auffang-Pools für Kakaoüberschüsse und über die Finanzierung eines derartigen Pools hofft man bei der nächsten Sitzung zu einer Einigung zu gelangen.

Weltgesundheitstag 1966

Der diesjährige Weltgesundheitstag ist wieder am 7. April, dem Jahrestag des Inkrafttretens der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, in der die Bundesrepublik seit langem Vollmitglied ist. Der Tag wird in der ganzen Welt begangen und steht in diesem Jahr unter dem Motto ›Der Mensch in seiner Stadt‹. Er befaßt sich neben den psychohygienischen Problemen insbesondere mit den zivilisationsbedingten Gesundheitsschäden und deren Überwindern. – Die führende deutsche Veranstaltung zu diesem Tag findet am 5. April 1966 in Bad Godesberg statt.

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats

zu Verbreitungsstopp von Kernwaffen, Weltabrüstungskonferenz, Abrüstung, Teststoppverbot, Kernwaffenfreies Afrika, Zypern und China.

Verbreitungsstopp von Kernwaffen

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Verbreitungsstopp von Kernwaffen. – Entschließung 2028 (XX) vom 19. November 1965

Die Generalversammlung,

— im Bewußtsein ihrer Verantwortung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen, für Abrüstung und Festigung des Friedens,

— im Bewußtsein ihrer Verantwortung gemäß Artikel 11 Paragraph 1 der Charta, der bestimmt, daß die Generalversammlung sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und Rüstungsregelung befassen und in bezug auf diese Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder an den Sicherheitsrat oder an beide richten kann,

— in Erinnerung an ihre Entschließungen 1665 (XVI) vom 4. Dezember 1961 und 1908 (XVIII) vom 27. Dezember 1963,

— in Erkenntnis der Dringlichkeit und großen Bedeutung der Frage der Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen,

— mit Zufriedenheit Kenntnis nehmend von den Bemühungen Äthiopiens, Birmas, Brasiliens, Indiens, Mexikos, Nigerias, Schwedens und der Vereinigten Arabischen Republik, für das Problem des Verbreitungsstopps von Kernwaffen eine Lösung zu finden, Bemühungen, wie sie ihr gemeinsames Memorandum vom 15. September 1965 bezeugt,

— in der Überzeugung, daß die Weiterverbreitung von Kernwaffen die Sicherheit aller Staaten gefährdet und die Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erschwert,

— in Kenntnisnahme der von der Gipfelkonferenz der Staatsoberhäupter und Regierungschefs der Organisation für afrikanische Einheit auf ihrer Ersten ordentlichen, im Juli 1964 in Kairo abgehaltenen Tagung angenommenen Erklärung sowie der Erklärung ›Programm für Frieden und internationale Zusammenarbeit‹, angenommen von der Zweiten Konferenz der Staatsoberhäupter oder Regierungschefs der Blockfreien Länder, die im Oktober 1964 in Kairo stattfand,

— in Kenntnisnahme ferner der von den Vereinigten Staaten von Amerika und von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorgelegten Vertragsentwürfe zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen,

— in Kenntnisnahme ferner eines von Italien eingebrachten Vorschlages für einseitigen Verzicht auf Erwerb von Kernwaffen,
— in der Überzeugung, daß die Entschließungen der Generalversammlung 1652 (XVI) vom 24. November 1961 und 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen zum Ziel haben,
— in dem Glauben, daß weitere Anstrengungen unbedingt gemacht werden müssen, um zu einem Vertrag zu gelangen, der die Weiterverbreitung von Kernwaffen verhindert,

1. ersucht alle Staaten dringend, alle für den baldigen Abschluß eines Vertrags zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen notwendigen Schritte zu unternehmen;
2. fordert die 18-Mächte-Abrüstungskonferenz auf, dringend die Frage des Verbreitungsstopps von Kernwaffen zu erörtern und zu diesem Zweck sobald wie möglich wieder zusammenzutreten, mit dem Ziel, einen internationalen Vertrag zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen, der sich von den folgenden wesentlichen Grundsätzen leiten läßt, auszuhandeln:

   a) Der Vertrag sollte alle Lücken vermeiden, die es den kernwaffenbesitzenden und den kernwaffenlosen Mächten gestatten könnten, Kernwaffen in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben;
   b) Der Vertrag sollte ein annehmbares Gleichgewicht gegenseitiger Verantwortung und Verpflichtung der kernwaffenbesitzenden und der kernwaffenlosen Mächte herstellen;
   c) Der Vertrag sollte ein Schritt zur Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und im besonderen der Kernwaffenabrüstung sein;
   d) Annehmbare und durchführbare Bestimmungen sollten vorgesehen werden, welche die Wirksamkeit des Vertrags sichern;
   e) Nichts im Vertrag sollte sich gegen das Recht einer Staatengruppe auswirken, regionale Verträge abzuschließen, um das vollständige Fehlen von Kernwaffen in ihrem Gebiet sicherzustellen;

3. übergibt die Protokolle des Ersten Ausschusses über die Frage des ›Verbreitungsstopps von Kernwaffen‹ zusammen mit allen anderen sachdienlichen Dokumenten der 18-Mächte-Konferenz zur Prüfung;
4. ersucht die 18-Mächte-Konferenz, der Generalversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Arbeit an einem Vertrag zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen zu einem frühen Zeitpunkt vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: + 93; — 0; = 5: Frankreich, Guinea, Kuba, Pakistan, Rumänien.

Weltabrüstungskonferenz

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz. – Entschließung 2030 (XX) vom 29. November 1965

Die Generalversammlung,

— im Bewußtsein des anhaltenden Interesses und der fortdauernden Verantwortung der Vereinten Nationen hinsichtlich der Lösung des Abrüstungsproblems,
— in Bestätigung der überragenden Bedeutung der Abrüstung für die heutige Welt und der dringenden Notwendigkeit der Verwirklichung dieses Zieles,
— in dem Glauben, daß weitere Anstrengungen gemacht werden müssen, um im Hinblick auf einen dauerhaften Weltfrieden zu einer Vereinbarung über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu gelangen,
— in der Überzeugung, daß alle Länder, um Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen, sich an der Durchführung der Abrüstung beteiligen und bei der Aufnahme sofortiger Maßnahmen mitwirken sollten,
— in der Überzeugung ferner, daß eine Weltabrüstungskonferenz die Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung fördern würde,
— in Bestätigung der von der Abrüstungskommission am 11. Juni 1965 angenommenen Entschließung,

1. billigt den auf der Zweiten Konferenz der Staatsoberhäupter oder Regierungschefs der Blockfreien Staaten in Kairo 1964 angenommenen Vorschlag der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz, zu der alle Staaten eingeladen werden würden;
2. drängt darauf, die notwendigen Konsultationen mit allen Staaten mit dem Ziel vorzunehmen, einen möglichst repräsentativen Vorbereitungsausschuß einzusetzen, der geeignete Maßnahmen für den Zusammentritt einer Weltabrüstungskonferenz bis spätestens 1967 einleitet;
3. drängt ferner darauf, daß alle Staaten, soweit angebracht, über die erzielten Ergebnisse des im vorstehenden Paragraphen 2 genannten Vorbereitungsausschusses in Übereinstimmung unterrichtet werden.

Abstimmungsergebnis: + 112; — 0; = 1: Frankreich.

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung. – Entschließung 2031 (XX) vom 3. Dezember 1965

Die Generalversammlung,

— nach Erhalt der Berichte der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz,
— in Erinnerung an ihre Entschließungen 1378 (XIV) vom 20. November 1959, 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961, 1767 (XVII) vom 21. November 1962 und 1908 (XVIII) vom 27. November 1963,
— im Bewußtsein ihrer Verantwortung aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für Abrüstung und für die Festigung des Friedens,

1. ersucht die 18-Mächte-Abrüstungskonferenz, ihre Bemühungen um einen wesentlichen Fortschritt bei der Erlangung einer Einigung sowohl über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle als auch über gleichlaufende Maßnahmen fortzusetzen;
2. beschließt, der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz alle Dokumente und Protokolle des Ersten Ausschusses über alle die Abrüstungsfrage berührende Angelegenheiten zuzuleiten;
3. ersucht die 18-Mächte-Konferenz, ihre Arbeiten sobald wie möglich wiederaufzunehmen und, soweit angebracht, der Generalversammlung über die erzielten Fortschritte zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 102; — 0; = 6: Albanien, Algerien, Frankreich, Guinea, Mali, Tansania.

Teststoppverbot

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Dringende Notwendigkeit der Einstellung der Kern- und Wasserstoffversuche. – Entschließung 2032 (XX) vom 3. Dezember 1965

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung der Frage der Einstellung von Kern- und Wasserstoffversuchen und der betreffenden Teile der Berichte der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz,
— in Erinnerung an ihre Entschließungen 1762 (XVII) vom 6. November 1962 und 1910 (XVIII) vom 27. November 1963 über die Beendigung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen,
— mit Bedauern feststellend, daß trotz dieser Entschließungen Kernwaffenversuche stattgefunden haben,
— in Erinnerung an die Verpflichtung der ursprünglichen Unterzeichner des am 5. August 1963 in Moskau unterzeichneten Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen im Luftraum, im Weltraum und unter Wasser, die Verhandlungen zur Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten fortzusetzen,
— in Kenntnis der wachsenden Sorge der Weltmeinung über die Erfüllung dieser Verpflichtung,
— in Anbetracht der ausschlaggebenden Bedeutung eines totalen Versuchsverbots für die Frage eines Verbreitungsstopps von Kernwaffen,
— mit Befriedigung das gemeinsame Memorandum über einen umfassenden Teststoppvertrag zur Kenntnis nehmend, das Äthiopien, Birma, Brasilien, Indien, Mexiko, Nigeria, Schweden und die Vereinigte Arabische Republik vorgelegt haben und das dem Bericht der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz beigefügt ist,
— in der Überzeugung, daß unter anderem durch die bedeutenden Verbesserungen der Ortungs- und Feststellungstechniken eine Vereinbarung über diesen weiteren Schritt in Richtung auf eine nukleare Abrüstung erleichtert wird,

1. drängt darauf, alle Kernwaffenversuche einzustellen;
2. fordert alle Länder auf, den Geist und die Bestimmungen des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen im Luftraum, im Weltraum und unter Wasser zu achten;
3. ersucht die 18-Mächte-Abrüstungskonferenz, mit dem Bewußtsein der Dringlichkeit ihre Arbeiten an einem umfassenden Teststoppvertrag und an Vereinbarungen für ein wirksames Verbot aller Kernwaffenversuche aller Bereiche fortzusetzen und hierbei die verbesserten Möglichkeiten einer internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der seismischen Ortung zu berücksichtigen sowie der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: + 92; — 1: Albanien; = 14: Algerien, Bulgarien, Frankreich, Guinea, Kongo (Brazzaville), Kuba, Mauretanien, Mongolische Volksrepublik, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland.

Kernwaffenfreies Afrika

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung über die kernwaffenfreie Zone Afrika. – Entschließung 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965

Die Generalversammlung,

— im Glauben an die Lebensnotwendigkeit, die gegenwärtige und die zukünftigen Generationen vor der Geißel eines Atomkrieges zu bewahren,
— in Erinnerung an ihre Entschließung 1652 (XVI) vom 24. November 1961, die alle Mitgliedstaaten aufforderte, Versuche, Lagerung oder Transport von Kernwaffen in Afrika zu unterlassen und den Kontinent als eine kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten,
— in Erinnerung an ihre Entschließung 2028 (XX) vom 19. November 1965 über den Verbreitungsstopp von Kernwaffen,
— im Hinblick darauf, daß Vorschläge für die Errichtung von kernwaffenfreien Zonen in verschiedenen anderen Gebieten der Erde gleichfalls eine allgemeine Zustimmung gefunden haben,
— in der Überzeugung, daß das Freisein verschiedener Gebiete der Erde von Kernwaffen dazu beitragen würde, das angestrebte Ziel eines Verbots des Einsatzes von Kernwaffen zu erreichen,
— im Hinblick darauf, daß die Versammlung der Staatsoberhäupter und Regierungschefs der Organisation für afrikanische Einheit auf ihrer Ersten in Kairo vom 17. bis 21. Juli 1964 stattgefundenen ordentlichen Tagung eine feierliche Erklärung über ein kernwaffenfreies Afrika abgegeben hat, durch welche die Staatsoberhäupter und Regierungschefs ihre Bereitschaft verkündeten, sich in einem internationalen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgeschlossenen Vertrag zu verpflichten, keine Kernwaffen herzustellen oder Kontrolle über sie zu erlangen,
— im Bewußtsein, daß diese Erklärung über ein kernwaffenfreies Afrika von den Staatsoberhäuptern und Regierungschefs der Blockfreien Länder durch die am 10. Oktober 1964, am Ende ihrer Zweiten Konferenz von Kairo abgegebene Erklärung bestätigt wurde,
— in der Erkenntnis, daß ein kernwaffenfreies Afrika ein praktischer Schritt zur

Verhinderung einer weiteren Verbreitung von Kernwaffen in der Welt und zur Verwirklichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung wie auch der Ziele der Vereinten Nationen sein würde,

1. bestätigt erneut ihre Aufforderung an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent als eine kernwaffenfreie Zone zu achten;
2. bestätigt die Erklärung über ein kernwaffenfreies Afrika, die von den Staatsoberhäuptern und Regierungschefs afrikanischer Länder abgegeben wurde;
3. fordert alle Staaten auf, die zuvor erwähnte Erklärung zu achten und sich an sie zu halten;
4. fordert alle Staaten auf, den Einsatz von Kernwaffen oder die Drohung eines Einsatzes mit ihnen auf dem afrikanischen Kontinent zu unterlassen;
5. fordert alle Staaten auf, Versuche, die Herstellung, den Einsatz oder den Aufbau von Kernwaffen auf dem afrikanischen Kontinent wie auch den Erwerb solcher Waffen sowie jedwede Handlung zu unterlassen, welche die afrikanischen Staaten zu ähnlichen Handlungen zwingen könnten;
6. drängt jene Staaten, die Kernwaffen und die Fähigkeiten zu ihrer Herstellung besitzen, der nationalen Verfügungsgewalt irgendeines Staates, sei es unmittelbar oder mittelbar und gleich in welcher Form, Kernwaffen, wissenschaftliche Angaben oder technische Hilfe, die dazu verwandt werden könnten, diesen Staat bei der Herstellung oder beim Einsatz von Kernwaffen in Afrika zu unterstützen, nicht zu überlassen;
7. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die afrikanischen Staaten, soweit es ihnen angebracht erscheint, Untersuchungen, zu einem kernwaffenfreien Afrika zu gelangen, veranlassen und die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Zieles durch die Organisation für afrikanische Einheit ergreifen;
8. drängt die afrikanischen Staaten, die Vereinten Nationen über die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit zu unterrichten;
9. ersucht den Generalsekretär, der Organisation für afrikanische Einheit auf ihr Verlangen solche Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erreichung der Ziele dieser Entschließung benötigt.

Abstimmungsergebnis: + 105; — 0; = 2: Frankreich, Portugal.

Zypern

SICHERHEITSRAT - Gegenstand: Die Zypernfrage. - Entschließung 219 (1965) vom 17. Dezember 1965

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick auf die Feststellung des Berichtes des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1965 (S/7001), daß die Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erforderlich ist,

— in Kenntnis der Einwilligung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der auf der Insel herrschenden Verhältnisse notwendig ist, die Truppe über den 26. Dezember 1965 hinaus bestehen zu lassen,

1. bestätigt seine Entschließungen vom 4. März (S/5575), 13. März (S/5603), 20. Juni (S/5778), 9. August (S/5868), 25. September (S/5987) und 18. Dezember 1964 (S/6121) sowie die auf seiner 1143. Sitzung am 11. August 1964 von dem Präsidenten zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung sowie ferner seine Entschließungen 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni und 207 (1965) vom 10. August 1965;
2. verlängert abermals die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern, die aufgrund der Entschließung des Sicherheitsrates vom 4. März 1964 aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von 3 Monaten, und zwar bis zum 26. März 1966.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG - Gegenstand: Die Zypernfrage. - Entschließung 2077 (XX) vom 18. Dezember 1965

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung der Zypernfrage,

— in Erinnerung an die Entschließung des Sicherheitsrates 186 (1964) vom 4. März 1964, 187 (1964) vom 13. März 1964, 192 (1964) vom 20. Juni 1964, 193 (1964) vom 9. August 1964, 194 (1964) vom 25. September 1964, 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März 1965, 206 (1965) vom 15. Juni 1965 und 207 (1965) vom 10. August 1965 und an die am 11. August 1964 angenommene, Zypern betreffende Übereinkunft,

— in Erinnerung an die am 10. Oktober 1964 von der Konferenz der Staatsoberhäupter und Regierungschefs der Blockfreien Länder in Kairo angenommene Erklärung über die Zypernfrage,

— in Kenntnis des Berichtes des Vermittlers der Vereinten Nationen für Zypern, der dem Generalsekretär am 26. März 1965 übergeben wurde,

— in Kenntnis ferner, daß die Regierung Zyperns sich durch eine Erklärung und eine Denkschrift, die ihre Absichten darlegen, zu Folgendem verpflichtet hat:

a) Volle Anwendung der Menschenrechte für alle Bürger Zyperns, ungeachtet ihrer Rasse und Religion,
b) Sicherung der Rechte der Minderheiten,
c) Schutz der zuvor genannten Rechte, wie sie die besagte Erklärung und die Denkschrift enthalten,

1. nimmt Kenntnis von der Tatsache, daß die Republik Zypern als gleichberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen gemäß der Charta der Vereinten Nationen auf die volle Souveränität und wahre Unabhängigkeit ohne irgendwelche fremde Intervention oder Einmischung einen Anspruch hat und sich ihrer erfreuen soll;
2. fordert alle Staaten auf, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen gemäß der Charta und im besonderen des Artikels 2 Paragraphen 1 und 4 die Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und die territoriale Unversehrtheit der Republik Zypern zu achten und jede gegen sie gerichtete Einmischung zu unterlassen;
3. empfiehlt dem Sicherheitsrat die Fortsetzung der Vermittlungstätigkeit der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Entschließung 186 (1964).

Abstimmungsergebnis: + 47; — 5: Albanien, Iran, Pakistan, Türkei, Vereinigte Staaten; = 54: Afghanistan, Algerien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kuweit, Laos, Libyen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolische Volksrepublik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Senegal, Spanien, Sowjetunion, Südafrika, Sudan, Thailand, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Weißrußland.

China

GENERALVERSAMMLUNG - Gegenstand: Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen. - Entschließung 2025 (XX) vom 17. November 1965

Die Generalversammlung,

— in Erinnerung an die in ihrer Entschließung 396 (V) vom 14. Dezember 1950 enthaltene Empfehlung, daß, wenn mehr als eine Autorität beansprucht, diejenige Regierung zu sein, die einen Mitgliedstaat in den Vereinten Nationen zu vertreten berechtigt ist, und wenn hieraus eine Streitfrage in den Vereinten Nationen entsteht, diese Angelegenheit im Lichte der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der besonderen Umstände eines jeden Falles geprüft werden soll,

— in Erinnerung ferner an ihre in der Entschließung 1668 (XVI) vom 15. Dezember 1961 gemäß Artikel 18 der Charta getroffene Entscheidung, daß jeder Antrag, die Vertretung Chinas zu ändern, als wichtige Frage gilt,

> bestätigt die weitere Gültigkeit dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: + 56: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Gabun, Gambia, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kongo (Leopoldville), Laos, Libanon, Liberia, Libyen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nicaragua, Niger, Obervolta, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten; — 49: Afghanistan, Albanien, Algerien, Äthiopien, Birma, Bulgarien, Ceylon, Dänemark, Finnland, Frankreich, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Jemen, Jugoslawien, Kambodscha, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kuba, Mali, Marokko, Mauretanien, Mongolische Volksrepublik, Nepal, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Polen, Rumänien, Rwanda, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Somalia, Sowjetunion, Sudan, Syrien, Tansania, Tschechoslowakei, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Republik, Weißrußland, Zentralafrikanische Republik; = 11: Burundi, Iran, Jamaika, Kamerun, Kuweit, Malediven, Österreich, Portugal, Saudi-Arabien, Tschad, Zypern.

GENERALVERSAMMLUNG - Gegenstand: Wiederherstellung der legitimen Rechte der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen. - Entschließungsantrag A/L. 469 vom 15. November 1965

Die Generalversammlung,

— in Erinnerung an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und an die weltweite Berufung, welche die Vereinten Nationen auszuüben aufgefordert sind,

— in der Erwägung, daß die Wiederherstellung der legitimen Rechte der Volksrepublik China wesentlich ist sowohl für den Bestand der Charta der Vereinten Nationen wie auch für das Ziel, dem die Vereinten Nationen gemäß der Charta zu dienen haben,

— in Anerkenntnis, daß die Vertreter der Regierung der Volksrepublik China die einzig rechtmäßigen Vertreter Chinas in den Vereinten Nationen sind,

1. beschließt die Volksrepublik China, in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Konferenz der Staatsoberhäupter und Regierungschefs der Blockfreien Länder, die vom 5. bis 10. Oktober 1964 in Kairo stattfand, wieder in alle ihre Rechte einzusetzen und die Vertreter ihrer Regierung als die einzig rechtmäßigen Vertreter Chinas in den Vereinten Nationen anzuerkennen;
2. beschließt demzufolge ferner, die Vertreter Tschiang Kai-scheks des Platzes, den sie unrechtmäßig in den Vereinten Nationen und in allen ihnen verbundenen Organisationen innehaben, sofort zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: + 47: Afghanistan, Albanien, Algerien, Äthiopien, Birma, Bulgarien, Ceylon, Dänemark, Finnland, Frankreich, Ghana, Großbritannien, Guinea, Indien, Irak, Jemen, Jugoslawien, Kambodscha, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kuba, Mali, Marokko, Mauretanien, Mongolische Volksrepublik, Neupal, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Polen, Rumänien, Sambia, Schweden, Sierra Leone, Singapur, Somalia, Sowjetunion, Sudan, Syrien, Tansania, Tschechoslowakei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Republik, Weißrußland, Zentralafrikanische Republik; — 47: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Obervolta, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten; = 20: Burundi, Chile, Iran, Island, Jamaika, Kamerun, Kuweit, Libanon, Libyen, Malediven, Niederlande, Österreich, Portugal, Rwanda, Saudi-Arabien, Senegal, Trinidad/Tobago, Tschad, Tunesien, Zypern.